



Arbeitskreis Steuern und Rechnungslegung

Stellungnahme 1/2018

Münster, im Juni 2018

Mitglieder des Arbeitskreises:

StB/FB Int. StR Dipl.-Kfm. Ingo B. **Besselmann**, LL.M., Rheda-Wiedenbrück

StB/RA/FA f. int. Wirtschaftsrecht Dr. Dietmar **Janzen**, MBA, Münster

Univ.-Prof. Dr. Marcel **Krumm**, Münster

StB/RA Prof. Dr. Otto-Gerd **Lippross**, Münster

StBin Dipl.-Kffr. Dipl.-Hdl. Prof. Dr. Petra **Oesterwinter**, Dortmund

StB/RA Dipl.-Fw. (FH) Jörg **Sauermann**, Harsewinkel

StB/RA/FA f. StR Michael **Steinrücke**, Dortmund

StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang **Zündorf**, Bielefeld

Zuständig in der Geschäftsführung der StBK Westfalen-Lippe:

Geschäftsführer RA/FA f. StR Gottfried **Wacker** (in Vertretung für Hauptgeschäftsführer StB Dipl.-Fw. (FH) Dipl.-Kfm. Jörg **Schwenker**)

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Erphostraße 43

48145 Münster

Tel.: 0251/41764-0

Fax: 0251/41764-27

E-Mail: mail@stbk-westfalen-lippe.de

Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de



Steuersatz für Nebenleistungen (insbesondere Frühstück) des Übernachtungsgewerbes

- Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 18.1.2018 – Stadion Amsterdam CV -

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG unterliegt die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, dem ermäßigten Steuersatz. Diese Begünstigung gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Zu diesen nicht begünstigten Leistungen gehört insbesondere das Hotelfrühstück, das nach Auffassung des BFH als Nebenleistung zur Übernachtungsleistung anzusehen ist und deshalb „das steuerliche Schicksal der Hauptleistung“ teilt (Urt. vom 15.01.2009 – V R 9/06, BStBl II 2010 S. 433). Von dem Grundsatz, dass unselbständige Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung teilen, ist der deutsche Gesetzgeber abgewichen, indem er mit der Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ein besonderes Aufteilungsgebot für Hauptleistung und Nebenleistungen des Hotel- und Beherbergungsgewerbes statuiert hat (vgl. BFH-Urteil vom 24.04.2013 – XI R 3/11, BStBl II 2014 S. 86; Abschn. 12.16 Abs. 8 Satz 3 UStAE).

Die deutsche Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ist nicht ohne weiteres mit den Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 18.01.2018 (C-463/16, Stadion Amsterdam, DStR 2018 S. 246) vereinbar. In diesem Urteil hat der EuGH mehr oder weniger apodiktisch ausgeführt, dass eine aus mehreren Bestandteilen bestehende einheitliche Leistung notwendig ein und demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen muss (Rz. 26 des Urteils). Eine wirtschaftlich einheitliche Dienstleistung dürfe im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich aufgespalten werden (Rz. 30 des Urteils).

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 18.01.2018 (a.a.O.) wird im Schrifttum die Frage aufgeworfen, ob das Aufteilungsgebot in § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG mit dem Unionsrecht vereinbar ist und unselbständige Nebenleistungen des Hotel- und Beherbergungsgewerbes nicht als Bestandteil der Hauptleistung (Übernachtung) dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (vgl. Nieskens, UR 2018 S. 181; Oldiges, DB 2018 S. 541; von Streit, UStB 2018 S. 106; Masuch, NWB 2018 S. 457; abweichend Korf, MwStR 2018 S. 262). Auch in der Praxis besteht große Unsicherheit, welche Konsequenzen aus dem vorgenannten EuGH-Urteil gezogen werden sollten und ob im Hinblick auf dieses Urteil die Rechnungsausstellung zumindest gegenüber nichtunternehmerischen Kunden geändert werden sollte.

Nach Ansicht des Arbeitskreises sollte die Verwaltung dafür Sorge tragen, dass möglichst schnell im Wege der Sprungklage eine gerichtliche Entscheidung zur Vereinbarkeit des § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG mit den unionsrechtlichen Vorgaben herbeigeführt wird und auch das weitere gerichtliche Verfahren beschleunigt wird. Dem EuGH müsste die Frage vorgelegt werden, ob das vom EuGH formulierte unionsrechtliche Gebot, einheitliche Leistungen nach dem für den Hauptbestandteil geltenden Steuersatz zu besteuern, durch eine ausdrückliche nationale Regelung abbedungen werden kann.



Für die Praxis bietet sich an, dass Hotel- und Beherbergungsunternehmer bei der Rechnungsausstellung vorläufig gegenüber nichtunternehmerischen Kunden unselbständige Nebenleistungen ohne Steuerausweis abrechnen (z.B. durch Ansatz eines Steuersatzes von 0%) und den Endbetrag für die Nebenleistung nur als Bruttobetrag (also rechnerisch einschließlich Mehrwertsteuer zum Steuersatz von 19%) in Ansatz bringen. In den Steuererklärungen sollten die Nebenleistungen allerdings weiterhin unter Beachtung der gesetzlichen Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG dem Steuersatz von 19% unterworfen werden. Mit dem Einspruch gegen die Jahresfestsetzung könnten die Unternehmer, sobald ein Musterverfahren anhängig ist, ohne größeren Aufwand sicherstellen, dass die überhöht entrichtete Steuer später erstattet wird, falls sich § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG als unionsrechtswidrig erweisen sollte.